

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 15. Mai 2019
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Landwirtschaft und Natur; Kantonsbeitrag an die Bernische Stiftung für Agrarkredite für den Vollzug der landwirtschaftlichen Investitionskredite und Betriebshilfe Verpflichtungskredit 2020–2024 (Objektkredit)

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	1
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts.....	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Grundzüge der Vorlage.....	3
3.3	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten	3
4	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	3
5	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	3
6	Auswirkungen auf die Gemeinden	3
7	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.....	4
8	Finanzreferendum.....	4
9	Antrag.....	4

1 Zusammenfassung

Die Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK) wirkt seit vielen Jahren als kantonale Vollzugsbehörde für landwirtschaftliche Investitionskredite und Betriebshilfe. Sie ist administrativ dem Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) angegliedert. Dessen Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP) gewährt die übrigen strukturverbesserungsrechtlichen Finanzhil-

fen im Bereich Hochbau. Die Delegation dieser Vollzugsaufgabe stützt sich auf Artikel 45 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG; BSG 910.1) und ist in einer Leistungsvereinbarung zwischen der BAK und dem LANAT geregelt.

Die Entschädigung der BAK beträgt pro Jahr durchschnittlich CHF 432'000 und das maximale Kostendach für die fünfjährige Periode beläuft sich auf CHF 2'160'000.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1), insbesondere Art. 84 und 112
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1), insbesondere Art. 39 Abs. 1 und 45
- Verordnung vom 5. November 1997 über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; BSG 910.113), insbesondere Art. 19
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion (Organisationsverordnung VOL, OrV VOL; BSG 152.221.111), insbesondere Art. 8
- Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV; SR 921.01), Art. 60 bis Art. 64
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111) Artikel 46
- Stiftungsgrundsätze vom 17. Januar 2008, insbesondere Art. 8 bis 11 (Organisation)
- Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1), Art. 62 Abs. 1 Buchstabe c
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), insbesondere Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50 und 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), insbesondere Art. 148 und 152

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Der Bund stellt den Kantonen gestützt auf das eidgenössische Landwirtschaftsgesetz finanzielle Mittel für Investitionskredite zur Verfügung. Mit diesen Massnahmen im Bereich der Strukturverbesserungen werden die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum verbessert. Der Kanton Bern hat den Vollzug der Strukturverbesserungsmassnahmen sowie der sozialen Begleitmassnahmen der BAK übertragen (Art. 45 Abs. 2 KLwG und Art. 19 SVV).

Die BAK mit Sitz in Bern ist eine Stiftung nach Art. 80ff ZGB und gehört bestimmungsgemäss dem Kanton Bern an. Im Oktober 2016 hat der Regierungsrat die BAK zusätzlich ins Gesamtkonzept der Aufsicht und des Controllings gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen aufgenommen. Administrativ ist sie dem LANAT angegliedert und bezweckt die Unterstützung von natürlichen und juristischen Personen im Bereich der Landwirtschaft im Kanton Bern durch zweckgebundene finanzielle Hilfen. Bis Ende 2013 wurde die Geschäftsführung der BAK durch Mitarbeitende der Abteilung Strukturverbesserung und Produktion (ASP) wahrgenommen. Auf Empfehlung der Finanzkontrolle wurde das Verhältnis zwischen dem LANAT und der BAK in einer Leistungsvereinbarung geregelt und die Mitarbeitenden wurden auf privatrechtlicher Basis durch die BAK angestellt. Mit diesem Vorgehen wurde eine Entflechtung der Rollen, Kompetenzen und Verantwortung vorgenommen.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Die Aufgabenabgrenzung zwischen dem LANAT und der BAK sowie die Abgeltung der Leistungen sind in einer Leistungsvereinbarung über den Vollzug der Investitionskredite und der Betriebshilfe zwischen den Vertragsparteien geregelt. Das LANAT entschädigt die Geschäftsstelle der BAK für ihre Tätigkeiten und Auslagen, die in einem direkten Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen, mit einem maximalen Kostendach von CHF 2'160'000. für die nächste fünfjährige Periode von 2020-2024. Nach der ersten Phase der Zusammenarbeit hat sich herausgestellt, dass die Kreditadministration aus organisatorischer Sicht bei der BAK anzusiedeln ist. Aus diesem Grund wird ab 2020 zusätzlich eine Stelle (100 Stellenprozent) von der ASP an die BAK übertragen. Finanzhaushaltstechnisch ist diese Übertragung saldoneutral, da der Personalaufwand beim LANAT ab dem Voranschlag 2020 um diesen Betrag reduziert wurde.

Gegenüber der LV 2015-2019 erhöht sich die maximale Gesamtsumme für die neue Periode um CHF 660'000 bzw. CHF 132'000 pro Jahr. Die jährliche durchschnittliche Erhöhung setzt sich einerseits aus dem saldoneutralen Transfer der zusätzlichen Stelle (Beschäftigungsgrad: 100%) von rund CHF 85'000 zusammen, andererseits aus der Erhöhung der Personalkosten (Lohnwachstum gemäss Vorgaben des Kantons, Rückstellungen für Zeitguthaben) sowie der Erhöhung der Verwaltungskosten (Entschädigung Stiftungsrat, externe Revision) von insgesamt CHF 47'000 pro Jahr. Das jährlich durchschnittliche Betreffnis für die Jahre 2020-2024 setzt sich wie folgt zusammen:

• Personalkosten (max. 280 Stellenprozente für die Geschäftsführung, die Sicherstellung der Kredite sowie die Kreditadministration)	CHF	395'000
• Entschädigung Stiftungsrat, Beteiligung Kosten externe Revision	CHF	37'000
Voraussichtliche Zahlung pro Jahr	CHF	432'000
Total maximales Kostendach 2020-2024	CHF	2'160'000

Übersteigen die Kosten der BAK das maximal vereinbarte Kostendach, ist das Stiftungskapital für die zusätzlichen Auslagen zu verwenden. Die Personalkosten verstehen sich brutto inkl. einer prozentualen jährlichen Lohnsummenerhöhung.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Die Zahlungen an die BAK erfolgen in Form einer Akontozahlung anfangs Jahr und einer Restzahlung aufgrund der eingereichten Schlussabrechnung per 31. Dezember.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Vorliegendes Kreditgeschäft hat keinen direkten Zusammenhang mit den Regierungsrichtlinien 2019-2022 oder anderen wichtigen Planungen.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die Mittel sind im Voranschlag 2020 sowie im Aufgaben- und Finanzplan 2021-2023 eingestellt bzw. die Lohnsummenerhöhung und die Anpassung der Verwaltungskosten von rund CHF 50'000 pro Jahr sind beantragt.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Beschluss hat keine Auswirkungen.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Beschluss hat keine Auswirkungen.

8 Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung, sie ist im Amtsblatt zu publizieren.

9 Antrag

Die Volkswirtschaftsdirektion beantragt dem Regierungsrat, dem vorliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen und das Geschäft dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.